

2567 B
zu TOP 36

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur

Vorlage zur Beschlussfassung

Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung - Drucksache 19/2759

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung - Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (Drucksache 19/2759) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 wird wie folgt geändert

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. Die §§1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung; Bezeichnung

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Behörde der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] trägt es die Bezeichnung Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU).

§ 2

Aufgaben

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für

1. Aufgaben der Hauptverwaltung gemäß Nummer 14 Absatz 11, 15, 16 und 17 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

[Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

2. Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 31 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 8 vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung von Unterkünften kann das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragen, soweit sie die in § 2 a aufgeführten Kriterien erfüllen.““

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Durchführung

(1) Bis zum 30. Juni eines Jahres sind Bedarfsschätzungen durchzuführen. Für davon nicht durch Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin bereitgestellten Unterkünfte sollen entsprechend Dritte beauftragt gebunden werden.

(2) Dabei sind die entsprechenden Anbieter durch den Abschluss eines Betreibervertrags zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen verpflichtet. Qualitätsanforderungen sind insbesondere

a. zeitgemäße,

b. personelle,

c. bauliche,

d. räumliche und

e. fachliche Standards

(3) Darüber hinaus ist eine bedarfsgerechte Unterbringung zu gewährleisten, insbesondere sind spezifische Bedarfe von Menschen in vulnerablen Lebenslagen zu berücksichtigen, und dementsprechenden Anforderungen ist nachzukommen. In allen geeigneten Unterkünften sind anteilsweise Plätze für Menschen in vulnerablen Lebenslagen zu stellen. Hierbei sind insbesondere folgende Personengruppen zu beachten:

a. Familien

- b. Frauen
- c. LSBTIQ
- d. junge Volljährige
- e. Menschen mit Suchterkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen
- f. für abstinente/cleane Suchterkrankte
- g. für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbeeinträchtigungen
- h. Personen mit Haustieren

(4) Bei Unterbringen wohnungsloser Menschen ist eine Sozialarbeit anzubinden, um Wohnungslosigkeit durch zeitnahe Klärung der Bedarfslage sowie Beratung und persönlicher Unterstützung möglichst zügig zu beenden oder in weiterführende Hilfen in das Regelsystem überzuleiten.

(5) Bei Unterbringen wohnungsloser Familien sind angemessene Räume zur Tagesgestaltung für Kinder bereit zu stellen, insbesondere kindgerechte Bildungs- und Freizeitgestaltung müssen räumlich möglich sein. Dazu sind sozialpädagogische Fachkräfte vorzuhalten, die sich um die Belange des Kinderschutzes kümmern.““

3. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 4 und 5.

4. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§4a

Unterbringungsbeirat

(1) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung wird durch einen Unterbringungsbeirat in der Erfüllung seiner Aufgaben begleitet. Konzeptionelle Änderungen von Verwaltungsvorschriften, die das Landesamt betreffen, müssen durch den Beirat bestätigt werden.

(2) Der Beirat berät das Landesamt in allen Fragen der Unterbringungssteuerung, der Weiterentwicklung der Qualität der Unterbringung und über Maßnahmen zur Vermittlung in regulären Wohnraum.

(3) Der Unterbringungsbeirat setzt sich zusammen aus einem oder einer Vertreterin der zuständigen Landesverwaltung, des oder der Präsidentin des Landesamtes, zweier Vertreterinnen der Bezirke und eines/einer Vertreterin der LIGA der Wohlfahrtspflege. Die Vertreterinnen der Bezirke werden durch den Rat der Bürgermeister (RdB) bestimmt.

(4) Der Unterbringungsbeirat tagt regelmäßig und legt jährlich Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Unterbringungssteuerung und Qualität vor. Der Tagungsrhythmus wird durch den Beirat selbst festgelegt.“

5. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 7 und 8.

Begründung

Mit Beschluss vom 7. Juni 2016 beauftragte der Berliner Senat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mit der Entwicklung „eines geeigneten Instrumentariums, um eine sozial ausgewogene gesamtstädtische Belegungssteuerung bei der Unterbringung von Statusgewandelten und sonstigen Wohnungslosen zu gewährleisten“ (Senatsbeschluss S–1242/2016). Es geht dabei um nichts anderes, als die Neuaufstellung der Unterbringung von Menschen im Wohnungsnotfall. Zu häufig werden Menschen aktuell ohne Mindeststandards untergebracht. Die Unterbringung hat sich in den letzten Jahren zu einem Geschäftsfeld entwickelt. Die gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung wurde bereits in der letzten Legislatur angestoßen und wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf formalisiert. Der vom Senat vorgelegte Gesetzentwurf enthält aber einige Lücken, die mit diesem Änderungsantrag gefüllt werden sollen.

Um dem Senatsbeschluss ernsthaft nachzukommen, ist es essenziell, private Anbieter vertraglich zu Binden und auf Basis gesamtstädtischer Qualitätsstandards eine regelmäßige Qualitätssicherung durchzuführen.

Außerdem sind spezifische Bedarfe insbesondere von Familien, Frauen, LSBTIQ, jungen Volljährige, Menschen mit Suchterkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen, von abstinenten/cleanen Suchterkrankten, und von Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbeeinträchtigungen sowie Personen mit Haustieren zu berücksichtigen.

Mit der Einbindung der bisherig bezirklich organisierten Unterbringung von Personen im Wohnungsnotfall, bilden sich neue Absprachennotwendigkeiten zwischen der Landesverwaltung, den Trägern der Einrichtungen und insbesondere den sozialen Wohnhilfen der Bezirke. Um möglichen Problemen vorzubeugen und der gemeinsamen Anstrengung der Beendigung der Wohnungsnot Nachdruck zu verleihen, braucht es regelmäßige Formate des Austausches aller Beteiligten. Wir sprechen uns daher für einen Unterbringungsbeirat aus. Dieser soll alle beteiligten Ebenen in den Entwicklungsprozess der GStU einbinden und gleichzeitig den Prozess evaluieren.

Berlin, den 03.03.2026

Jarasch Graf Omar Kurt Ziller

und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Synopse

Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung

Artikel 3 Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten	Änderungsantrag
§ 1	[unverändert]
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für 1. Aufgaben der Hauptverwaltung gemäß Nummer 14 Absatz 11, 15, 16 und 17 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum dieses	Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für 1. Aufgaben der Hauptverwaltung gemäß Nummer 14 Absatz 11, 15, 16 und 17 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum dieses

Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; 2. Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 31 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 9 vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung von Unterkünften kann das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragen.	Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; 2. Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 31 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 8 vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum dieses Gesetzes einfügen] (GVBl. S. [Fundstelle des Mantelgesetzes einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung von Unterkünften kann das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragen, soweit sie die in § 2 a aufgeführten Kriterien erfüllen.
	§ 2a Durchführung (neu)
	1. Bis zum 30. Juni eines Jahres sind Bedarfsschätzungen durchzuführen. Für davon nicht durch Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin bereitgestellten Unterkünfte sollen entsprechend Dritte beauftragt gebunden werden. 2. Dabei sind die entsprechenden Anbieter durch den Abschluss eines Betreibervertrags zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen verpflichtet. Qualitätsanforderungen sind insbesondere a. zeitgemäße, b. personelle, c. bauliche, d. räumliche und e. fachliche Standards 3. Darüber hinaus ist eine bedarfsgerechte Unterbringung zu gewährleisten, insbesondere sind besondere Bedarfe zu

	berücksichtigen, und dementsprechende Anforderungen sind nachzukommen. In allen geeigneten Unterkünften sind anteilsweise Plätze für Menschen mit besonderen Bedarfen zu stellen. Besondere Bedarfe haben insbesondere folgende Personengruppen: a. Familien b. Frauen c. LSBTIQ d. junge Volljährige e. Menschen mit Suchterkrankungen und psychischen Auffälligkeiten f. für abstinente/cleane Suchterkrankte g. für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnes Einschränkungen h. Personen mit Haustieren 4. Bei Unterbringen wohnungsloser Menschen ist eine Sozialarbeit anzubinden, um Wohnungslosigkeit durch zeitnahe Klärung der Bedarfslage sowie Beratung und persönlicher Unterstützung möglichst zügig zu beenden oder in weiterführende Hilfen in das Regelsystem überzuleiten. 5. Bei Unterbringen wohnungsloser Familien sind angemessene Räume zur Tagesgestaltung für Kinder bereit zu stellen, insbesondere kindgerechte Bildungs- und Freizeitgestaltung müssen räumlich möglich sein. Dazu sind sozialpädagogische Fachkräfte vorzuhalten, die sich um die Belange des Kinderschutzes kümmern
§§ 3-4	[unverändert]
	§ 4a Unterbringungsbeirat (neu)
	1) Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung wird durch einen Unterbringungsbeirat in der Erfüllung seiner Aufgaben begleitet. Konzeptionelle Änderungen von Verwaltungsvorschriften, die das

	Landesamt betreffen, müssen durch den Beirat bestätigt werden. 2) Der Beirat berät das Landesamt in allen Fragen der Unterbringungssteuerung, der Weiterentwicklung der Qualität der Unterbringung und über Maßnahmen zur Vermittlung in regulären Wohnraum. 3) Der Unterbringungsbeirat setzt sich zusammen aus einem oder einer Vertreterin der zuständigen Landesverwaltung, des oder der Präsidentin des Landesamtes, zweier Vertreterinnen der Bezirke und eines/einer Vertreterin der LIGA der Wohlfahrtspflege. Die Vertreterinnen der Bezirke werden durch den Rat der Bürgermeister (RdB) bestimmt. 4) Der Unterbringungsbeirat tagt regelmäßig und legt jährlich Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Unterbringungssteuerung und Qualität vor. Der Tagungsrhythmus wird durch den Beirat selbst festgelegt.
§ 5	[unverändert]